

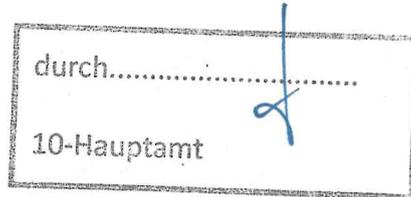


Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Herrn
Ortsvorsteher
Dr. Brian Huck

-über 10- Hauptamt



Der Oberbürgermeister

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechperson
Christoph Wagner
Tel. 06131 12-2042
Fax 06131 12-2137
christoph.wagner@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 20. Januar 2025

Auszug aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 13.11.2025;
Hier: Nachfrage Punkt 15 – Wichtige Fragen die den Ortsbezirk betreffen
Aktenzeichen: 1600/2024 ALT

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

zu der Nachfrage von Frau Ammann nehme ich wie folgt Stellung:

Der Ortsbeirat ist der Auffassung bei den Vorgängen um das Riesenrad (bzw. den Prüfauftrag für den Standort des Riesenrades) nicht ordnungsgemäß angehört worden zu sein.

Er begründet seine Auffassung damit, dass vor Beschlussfassung des Stadtrates am 09.10.2024 die Beschlussvorlage für den Stadtrat betreffend die Sanierung des Rheinuferes durch den Ausschuss für Umwelt Grün und Energie (AUGE) inhaltlich abgewandelt wurde und er dazu vorher nicht angehört worden sei. Da der Stadtrat den Beschluss im Sinne des AUGE gefasst habe, sei sein aus § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO resultierendes Anhörungsrecht verletzt worden.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage für den Stadtrat am 09.10.2024 sah eine Beschlussfassung wie folgt vor:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt Grün und Energie empfiehlt, die Ortsbeiräte Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt nehmen zur Kenntnis und der Stadtrat beschließt das Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Vorplanung für die Sanierung des Adenauer-Ufers im 2. Bauabschnitt.

In der vor der Sitzung des Stadtrates stattgefundenen Ausschusssitzung wurde dem Stadtrat empfohlen den Beschluss wie folgt zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis BV 1059/2024, Sanierung des Adenauer-Ufers, 2. Bauabschnitt:
Auf Seite 3, Punkt 3, 3. Absatz, wird die BV um den folgenden Satz ergänzt: „Es wird geprüft, ob nach Finalisierung der Rathaussanierung das Riesenrad auf der Rheinuferfläche

vor dem Rathaus platziert werden kann.“

Der Stadtrat hat den Beschluss in der Sitzung danach mit dem vorgeschlagenen Inhalt gefasst.

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Stadtrates am 09.10.2024

Punkt 67 Sanierung des Adenauer-Ufers, 2. Bauabschnitt

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vorplanung und weiteres Verfahren

Vorlage: 1059/2024

Der Ausschuss für Umwelt Grün und Energie empfiehlt, die Ortsbeiräte Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt nehmen zur Kenntnis und der Stadtrat beschließt mehrheitlich das Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Vorplanung für die Sanierung des Adenauer-Ufers im 2. Bauabschnitt.

Die Beschlussvorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie auf Seite 3 Punkt 3, 3. Absatz um folgenden Satz ergänzt: „Es wird geprüft, ob nach Finalisierung der Rathaussanierung das Riesenrad auf der Rheinuferfläche vor dem Rathaus platziert werden kann.“

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung ist die Verwaltungsvorlage vom 17.07.2024.

Nach meiner Auffassung wurden die Rechte des Ortsbeirates Altstadt vorliegend nicht verletzt.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Nach dieser Vorschrift ist der Ortsbeirat zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Gemeinderats zu hören.

Die Kommentierung in PdK, § 75 GemO führt hierzu wie folgt aus:

1.2 [Nach Absatz 2 Satz 1 steht...]

Nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Ortsbeirat ein Anhörungsrecht in allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, zu. Als eine solche Frage ist eine Angelegenheit zu verstehen, die den Ortsbezirk nicht nur als Teil der Gemeinde insgesamt berührt, sondern Sonderinteressen des betreffenden Ortsbezirks angeht. Eine die gesamte Gemeinde betreffende Satzung vermag Sonderinteressen des Ortsbezirks zu berühren, wenn eine ihrer Teile gerade einen solchen angeht. Die begrifflichen Voraussetzungen „wichtige Frage“, „die den Ortsbezirk berührt“, sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Um den Zweck von Absatz 2 Satz 1 – ausreichende Vertretung von Sonderinteressen des Ortsbezirks und bürgernahe Verwaltung – bestmöglich zu erreichen, ist die Bestimmung weit auszulegen (VGH Kassel, Beschl. vom 30.6.1977, V N 11/73; NJW 1978 S. 907). Sie dient einer Erhaltung der Beteiligung der Bürger an den Belangen des engeren Lebensbereichs und trägt damit etwa den Belangen vormals selbständiger kommunaler Einheiten Rechnung, an den nunmehr innerhalb eines weiteren Verbunds zu regelnden Angelegenheiten beteiligt zu bleiben. Die Bestimmung dient der Integration der Ortsbezirke in den gemeinsamen gemeindlichen Willen (OVG RhPf, Urt. vom 18.2.1997, 7 A 12022/96.OVG).

Wichtige Fragen sind beispielsweise die Änderung von Bestimmungen in der Hauptsatzung über die Ortsbezirksverfassung, der Entwurf des Haushaltsplans mit den ortsbezirksbezogenen Haushaltsansätzen, Entwürfe von Bebauungsplänen, Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sonstige

städtebauliche Planungen, Dorferneuerungsmaßnahmen, Standortfragen, Baupläne und Nutzungsregelungen für öffentliche Einrichtungen, Friedhofssatzung, Ausbaupläne für Gemeindestraßen, Straßenbenennungen und ähnliche Angelegenheiten von entsprechendem Gewicht.

Hierzu gehört auch der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit dies im Zusammenhang mit den aufgezeigten wichtigen Vorgängen steht. Demgemäß gehören Entscheidungen über vorbereitende Grundstücksgeschäfte zu den wichtigen Fragen, wenn davon die Verwirklichung eines Vorhabens wesentlich abhängt und erkennbar ist, dass die damit verbundene Standortentscheidung wesentliche Auswirkungen auf die Belange des Ortbezirks haben kann. Die Anhörung im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Verfahrens zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens reicht in solchen Fällen zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Ortsbezirks nicht aus. Dies hat das OVG RhPf mit Urteil vom 18.2.1997, 7 A 12022/96.OVG, für einen Gemeinderatsbeschluss entschieden, in dem einem Grundstückstausch zugestimmt wurde, um eine gemeindliche Wegefläche zur Ausbeute im Rahmen eines geplanten Steinbruchbetriebs zur Verfügung zu stellen. Mit der Zurverfügungstellung der Wegefläche, die im Zentrum des geplanten Steinbruchbetriebs verläuft, wurden wesentliche Hindernisse ausgeräumt, die der Gesamtausbeute entgegenstehen könnten. Auf den Stand des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens kam es dabei nicht an.

§ 75 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gemeinderat einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Denn die Möglichkeit des Gemeinderats, Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, darf nicht zur Umgehung der Ortsbezirksinteressen führen.

Zu beantworten ist die Frage, ob der Vorschlag des AUGÉ einen Prüfauftrag zu beschließen, ob auch die Rathausfläche für das Aufstellen des Riesenrades in Betracht kommt, eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO ist und der Ortsbeirat deshalb auch vor der Beschlussfassung des Rates noch einmal hätte angehört werden müssen.

Aus meiner Sicht ist festzustellen, dass allein die Entscheidung für einen Prüfauftrag die Interessen des Ortsbeirates noch gar nicht berühren kann.

§ 75 Absatz 2 Satz 1 GemO sichert dem Ortsbeirat kein allumfassendes Anhörungsrecht in allen Fällen zu, die irgendwie den Ortsbezirk betreffen.

Aus Sinn und Zweck des Anhörungsrechtes ergibt sich, dass eine Anhörung dann stattzufinden hat, wenn durch die Entscheidung des Stadtrates und die daraus resultierende Ausführung des Stadtratsbeschlusses die besonderen Interessen des Ortsbezirks berührt werden.

Bei einem bloßen Prüfauftrag kann dies noch gar nicht der Fall sein.

Ein Anhörungsrecht ergibt sich möglicherweise dann, wenn tatsächlich die Entscheidung über den möglichen Standort des Riesenrades getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



NINO Haase